

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

**(Änderung vom 8. Dezember 2020; Verlängerung und Anpassung
der Massnahmen)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 10. Dezember 2020 in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum 10. Januar 2021.

III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

(Änderung vom 8. Dezember 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird wie folgt geändert:

Massnahmen
in Gastronomie-
betrieben

§ 1. ¹ Gastronomiebetriebe erheben die Kontaktdaten sämtlicher Gäste.

² Erhoben werden Name, Vorname, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse und die Zeit des Eintritts in den und des Austritts aus dem Gastronomiebetrieb.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Personen einer Gästegruppe dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten stammen.

§ 3 wird aufgehoben.

Verbot des
Prostitutions-
gewerbes;
Schliessung
von Erotik-
betrieben und
Casinos

§ 5. ¹ Prostitution ist verboten. Bordell- und Erotikbetriebe, Cabarets und ähnliche Lokale müssen geschlossen bleiben.

² Casinos und andere Lokalitäten, in denen Geldspiele durchgeführt werden, müssen geschlossen bleiben.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Öffnungszeiten
von öffentlich
zugänglichen
Einrichtungen

§ 6. ¹ Öffentlich zugängliche Einrichtungen, namentlich Einkaufsläden, Tankstellenshops, 24h-Shops und Märkte, Restauration- und Bar- und Clubbetriebe sowie Take-aways, Unterhaltungs-, Sport- und Freizeitbetriebe sowie Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, müssen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.

² Davon ausgenommen sind Apotheken, Tankstellen (ohne Shops), Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (ohne dortige Einkaufsläden), soziale Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Hotels für Übernachtungsgäste.

- | | |
|--|--|
| <p>§ 7. Menschenansammlungen sowie politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen mit mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf Strassen, auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.</p> | <p>Menschenansammlungen im öffentlichen Raum</p> |
| <p>§ 8. Das Offenhalten von Läden an öffentlichen Ruhetagen nach § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000 ist vom 24. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 verboten.</p> | <p>Verbot von Sonntags- und Feiertagsverkauf</p> |
| <p>§ 9. Öffentliche Darbietungen wie Aufführungen, Feuerwerke und vergleichbare Darbietungen, die im öffentlichen Raum Menschenansammlungen verursachen, sind verboten.</p> | <p>Verbot von öffentlichen Darbietungen</p> |



Begründung

A. Ausgangslage

Aufgrund steigender Fallzahlen im Kanton Zürich erliess der Regierungsrat am 24. August 2020 (RRB Nr. 790/2020) die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; LS 818.18). Diese Verordnung war zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Mit Beschluss vom 23. September 2020 (RRB Nr. 937/2020) wurde die Geltungsdauer bis zum 31. Oktober 2020 verlängert und die Verordnung angepasst. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020) wurde die Verordnung wiederum angepasst, aber die Geltungsdauer belassen. Aufgrund bundesrechtlicher Regelungen kam es am 21. Oktober 2020 zu einer weiteren Revision der V Covid-19, die am 23. Oktober 2020 in Kraft trat. Mit RRB Nr. 1157/2020 wurde am 25. November 2020 die Geltungsdauer der V Covid-19 bis am 31. Dezember 2020 verlängert.

Seit dem 26. November 2020 steigen die Fallzahlen im Kanton Zürich nach einer sinkenden Tendenz von einem hohen Niveau aus wieder an. Der erneute Anstieg kann bei der derzeitigen Ausgangslage schwerwiegende Folgen haben. Die Spitäler und ihr Gesundheitspersonal sind stark belastet und die Intensivstationen nahe an ihren Kapazitätsgrenzen. Zusätzlich wird aufgrund der Feierlichkeiten im familiären Kreis um Weihnachten und Neujahr sowie der Ferienzeit mit

einer höheren Anzahl Hospitalisationen gerechnet, worunter auch die Versorgungsqualität von hospitalisierten Patientinnen und Patienten ohne Covid-19 leiden würde.

Aufgrund der gesamtschweizerischen Entwicklung der epidemiologischen Lage hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) angepasst und zusätzliche Massnahmen verordnet. Diese Verordnungsänderung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft. Der Regierungsrat begrüsst diese. Es ist jedoch zwingend, eigenständig Massnahmen zu ergreifen. Die Massnahmen stützen sich, wie die bisher geltenden, auf Art. 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage und Art. 40 des Epidemiengesetzes (SR 818.101).

B. Ziele und Umsetzung

Ziel sämtlicher zu ergreifenden Massnahmen ist es in erster Linie, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie Todesfälle und schwere Krankheitsverläufe, aber auch den Kollaps des Gesundheitssystems zu verhindern. Die Massnahmen vermindern die Verbreitung des neuen Coronavirus und verringern dadurch Neuinfektionen. Das Ziel der Anpassung ist es, das Übertragungsrisiko an Orten mit erhöhtem Infektionsrisiko zu verkleinern und somit die weitere Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Erfahrungsgemäss kommt es an denjenigen Orten und Veranstaltungen zu Clusterbildungen mit mehreren Indexfällen, wo Personen mit kleiner körperlicher Distanz zirkulieren und wo Menschenansammlungen bestehen.

Die bisherigen bzw. geänderten und neuen Massnahmen gelten bis zum 10. Januar 2021. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der Regierungsrat über die weitere Geltungsdauer der Verordnung und damit über eine Fortführung der kantonalen Massnahmen befinden.

C. Erläuterungen zu den neuen bzw. geänderten Bestimmungen

Zu § 1. Massnahmen in Gastronomiebetrieben

Die Grösse der Gästegruppen in Gastronomiebetrieben darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen (Art. 5a Abs. 1 Bst. c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Zwischen den Gästen einer Gästegruppe kommt es zu engen Kontakten, bei denen der Mindestabstand unterschritten wird. Im Falle der Anwesenheit einer infizierten Person be-

steht damit für die anderen Personen am Tisch ein erhebliches Risiko einer Ansteckung. Um dieser Gefahr zu begegnen, dürfen die Personen pro Gästegruppe (d.h. pro Tisch) höchstens aus zwei verschiedenen Haushalten stammen. Damit die Anzahl Haushalte pro Gästegruppe erhoben werden kann, müssen neu sämtliche Kontaktdaten aller Gäste sowie auch die Wohnadresse (Strasse und die Hausnummer) erhoben werden. Die Auslegung der Begrifflichkeiten richtet sich nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie den entsprechenden Erläuterungen.

Zu § 3. Veranstaltungen

Mit der Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 29. Oktober 2020 traf der Bund weitgehende Massnahmen. Namentlich sind Veranstaltungen über 50 Personen unzulässig. Zudem muss jede Veranstaltung über ein Schutzkonzept verfügen, das Massnahmen wie das Abstandhalten und das Tragen von Gesichtsmasken vorsieht. Die bundesrechtlichen Massnahmen gehen über die Bestimmungen in § 3 der Verordnung hinaus. Aus diesem Grund erübrigt sich eine gesonderte kantonale Regelung, weshalb § 3 aufzuheben ist.

Zu § 5. Verbot des Prostitutionsgewerbes; Schliessung von Erotikbetrieben und Casinos

Im Prostitutionsgewerbe und in Erotikbetrieben kommt es zu engen Kontakten zwischen Personen. Aufgrund wechselnder Anbieterinnen und Anbieter sowie Kundschaft entsteht zudem eine erhebliche Durchmischung zwischen Personengruppen. Im Gegensatz zu anderen Dienstleistungen mit engen Kontakten (z.B. Coiffeur- und Massagesalons) ist das Prostitutions- und Erotikgewerbe zudem oftmals geprägt von Abhängigkeiten und ein beträchtlicher Teil dieses Gewerbes spielt sich in der Illegalität ab. Dabei werden naturgemäss die anwendbaren Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht befolgt. Aus diesem Grund ist die Prostitution zu verbieten. Unter dieses Verbot fallen sämtliche Dienstleistungen, die der Befriedigung von sexuellen oder erotischen Bedürfnissen dienen. Es sind Bordell- und Erotikbetriebe, Cabarets, Etablissements, Sex-, Strip- und Saunacclubs sowie ähnliche Betriebe zu schliessen.

Auch in Casinos und anderen Lokalitäten, in denen Geldspiele durchgeführt werden, kommt es immer wieder zu engen Kontakten zwischen wechselnden Personenkreisen. Aus diesem Grund sind auch Casinos und andere Lokalitäten, in denen Geldspiele im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele (SR 935.1) durchgeführt werden, zu schliessen.

Zu § 6. Öffnungszeiten von öffentlich zugänglichen Einrichtungen

Die bundesrechtlichen Massnahmen sehen eine Sperrstunde für Restaurationsbetriebe vor (Art. 5a Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Beim Vollzug dieser Massnahme hat sich gezeigt, dass sich Gästegruppen nach Beginn der Sperrstunde in den öffentlichen Raum oder andere, dann noch geöffnete Einrichtungen verschieben und dort mit anderen Gästegruppen vermischen. Zudem steigt mit fortgeschrittener Stunde die Möglichkeit eines übermässigen Alkoholkonsums und damit die Gefahr, dass sich Personen nicht mehr an die Schutzmassnahmen halten. Aus diesem Grund ist die Sperrstunde einerseits um eine Stunde zu verlängern (ab 22.00 Uhr). Andererseits müssen neben den Restaurationsbetrieben alle weiteren öffentlich zugänglichen Betriebe während der Sperrstunde schliessen, um eine Verlagerung von Gästegruppen sowie eine Ansammlung von Menschen im öffentlichen Raum zu verhindern. Die Sperrstunde gilt damit namentlich auch für Einkaufsläden, Tankstellenshops, 24h-Shops und Märkte, Gastronomie- und Barbetriebe einschliesslich Take-aways, Clubs, Unterhaltungs-, Sport- und Freizeitbetriebe sowie öffentlich zugängliche Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen. Ausgenommen von der Pflicht zur Schliessung der Betriebe während der Sperrstunde sind Apotheken, Tankstellen (nicht aber deren Shops), Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (nicht aber dortige Einkaufsläden), soziale Einrichtungen (z. B. Anlaufstellen), Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Hotels für Übernachtungsgäste. Die Auslegung dieser Begriffe richtet sich nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage, deren Vorgängerverordnungen sowie den entsprechenden Erläuterungen.

Zu § 7. Menschenansammlungen im öffentlichen Raum

Die bundesrechtlichen Massnahmen sehen eine Beschränkung von 15 Personen bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vor (Art. 3c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Höchstzahl von Personen an solchen Ansammlungen ist mit Blick auf die kommende Feiertags- sowie Ferienzeit und den Jahreswechsel auf zehn herabzusetzen. Zudem ist die Massnahme auf politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen, die aus epidemiologischer Sicht gleich zu beurteilen sind, auszuweiten. Die Auslegung der Begrifflichkeiten richtet sich nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie den entsprechenden Erläuterungen.

Zu § 8. Verbot von Sonntags- und Feiertagsverkauf

Nach § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (LS 822.4) können die Gemeinden den Läden das Offenhalten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr bewilligen. Solche Sonntags- und Feier-

tagsverkäufe verstärken die Einkaufstätigkeit insbesondere während der Zeit des Ausverkaufs. Dies schlägt sich in stark frequentierten Einkaufsläden, -märkten und -strassen nieder, wobei es immer wieder zu Ansammlungen von Personen kommt. Aus diesem Grund ist das Offenhalten der Läden an öffentlichen Ruhetagen nach § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 zu verbieten. Kommunale Bewilligungen zur Durchführung von Sonntags- und Feiertagsverkäufen werden damit hinfällig.

Zu § 9. Verbot von öffentlichen Darbietungen

Darbietungen im öffentlichen Raum können spontane Menschenansammlungen verursachen. Zu denken ist dabei insbesondere an Feuerwerke und vergleichbare Darbietungen und Installationen, namentlich anlässlich der Feiertage und des Jahreswechsels. Wenn solche Darbietungen Menschenansammlungen im Sinne von § 7 verursachen, sind sie verboten.

D. Empfehlung für private Veranstaltungen

Während der Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel nehmen die Treffen im privaten Umfeld zu. Solche privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, sind zwar bis zehn Personen zulässig (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Sie finden jedoch ohne die Umsetzung eines Schutzkonzeptes statt. Meist werden zudem die Abstands- und Hygienemassnahmen vernachlässigt. Solche Risikosituationen sind insbesondere vor den kommenden Feiertagen soweit möglich zu vermeiden. Deshalb ist dringend zu empfehlen, private Veranstaltungen bis zum 23. Dezember 2020 auf Personen aus höchstens zwei Haushalten zu beschränken.

E. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die finanziellen Einbussen der Anpassungen der Verordnung und die dadurch bewirkten Steuerausfälle lassen sich nicht beziffern, dürfen aber im Verhältnis zum gesamten Wirtschaftsertrag gering sein.

F. Weitere Festlegungen

Mit Bezug auf die Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten im Kanton, den Vollzug und die Strafbarkeit ist auf die Ausführungen in RRB Nr. 790/2020 zu verweisen.

G. Inkrafttreten und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Verwaltungsänderung tritt am 10. Dezember 2020 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer der Verordnung wird bis am 10. Januar 2021 verlängert. Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen die Verwaltungsänderung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).